

2. Änderungssatzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Kempen vom 15. Dezember 2022 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 15. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

Der § 5 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche **Benutzungsgebühr für die 14tägige Regelabfuhr** der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person, Einwohnergleichwert und Volumengleichwert **33,60 €**.
- (2) Die jährliche **Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr** der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person, Einwohnergleichwert und Volumengleichwert **34,80 €**.
- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein

120 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	90,72 €
120 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr,	181,44 €
240 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	181,44 €
240 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr,	362,88 €
770 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	582,36 €
770 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr,	1.164,72 €
1.100 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	831,96 €
1.100 l - Restabfallgefäß, wöchentliche. Abfuhr,	1.663,92 €
- (4) Die Gebühr für einen **zusätzlichen Restabfallsack** beträgt 2,70 €.
- (5) Die Gebühr für **zusätzliche Bioabfallbehälter** beträgt **32,00 €** je Behälter. Die Gebühr wird für das ganze Jahr erhoben.

- (6) Auf die Gebühr wird ein Abschlag von **32,00 €** jährlich je Grundstück gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gemäß § 8 der Abfallsatzung erfolgt und kein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird. Anträge für einen Gebührenabschlag sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Für Anträge bis zum 31.03. wird der gesamte Betrag als Abschlag gewährt. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr berücksichtigt. Wenn die Eigenkompostierung im Laufe des Jahres aufgegeben wird, entfällt der Abschlag für das gesamte Jahr.

II.

Die Satzung tritt zum **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom **14. Dezember 2023** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.12.2024

Gez.

(Dellmans)
Bürgermeister